PRESSEMITTEILUNG Nr. 01/12

MINDESTLOHN IN DER WEITERBILDUNG:
VERBAND KRITISIERT UMSETZUNG UND BEFÜRCHTET VERLUST VON ARBEITSPLÄTZEN

Seit dem 1. August 2012 gilt in der Weiterbildungsbranche ein Mindestlohn. Dieser liegt für die pädagogischen Mitarbeiter in der Aus- und Weiterbildung bei 11,25 Euro pro Stunde (Ost) bzw. 12,60 Euro brutto pro Stunde (West). „Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung des Mindestlohns, kritisieren aber ebenso deutlich dessen Umsetzung", erklärt Jürgen Banse, Geschäftsführer des VDP Sachsen-Anhalt.

Der VDP bemängelt vor allem die Kurzfristigkeit der Umsetzung sowie die Vielzahl der hiermit verbundenen offenen Rechtsfragen. So wurde die Verordnung erst am 20. Juli 2012 veröffentlicht und trat bereits zum 1. August 2012 in Kraft. „Wie sollen die Träger in dieser kurzen Zeit Tausende von Arbeitsverträgen anpassen?", fragt Banse. Die Mindestlohn-Verordnung gilt zudem nur für das *pädagogische Personal* von Betrieben, die *überwiegend Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen* im Auftrag von Arbeitsagenturen und Jobcentern durchführen. Konkrete Definitionen (z.B. für den Begriff „überwiegend") fehlen jedoch in der Verordnung. So gibt es Bildungsunternehmen, die breiter aufgestellt sind und damit diese Regelung theoretisch umgehen könnten, aber ebenso auch Träger, die ausschließlich derartige Maßnahmen nach dem SBG II oder III anbieten. „Damit wird eine Konkurrenzsituation geschaffen, die zu einer gehörigen Wettbewerbsverzerrung führen kann", erklärt Jürgen Banse. Letztgenannte Träger triff es am härtesten, wenn sie längerfristige Bildungsmaßnahmen im Auftrag der Arbeitsagenturen durchführen, die bereits vor dem 01.08. begonnen haben. Solche Maßnahmen können teilweise über mehrere Jahre laufen und sind aufgrund der herrschenden Preispolitik knapp kalkuliert. „Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass in den letzten Jahren überwiegend die Träger mit den preiswertesten Angeboten den Zuschlag der Arbeitsverwaltungen bekommen haben." Genau diese Arbeitsverwaltungen pochen ab jetzt auf die Einhaltung der Mindestlohnverordnung und können aus vergaberechtlichen Gesichtspunkten auch keine rückwirkenden Nachkalkulationen ermöglichen. Hierdurch drohen für die betroffenen Träger massive wirtschaftliche Probleme.

Zudem sollen alle betroffenen Träger der Aus- und Weiterbildungsbranche ab sofort exakte Stundennachweise für ihre Mitarbeiter führen, eine flexible Einsetzbarkeit (z.B. auf der Basis von Jahresarbeitszeitkonten) soll nicht mehr möglich sein. Der bürokratische Aufwand steigt für die Träger dadurch enorm. So müssen viele Bildungsdienstleister beispielsweise ihre Buchführung von Gehalts- auf Lohnzahlung umstellen. Im schlimmsten Fall drohen Bußgelder bis zu 30.000 Euro und ein sofortiges Ende der entsprechenden Bildungsmaßnahme. Der Zoll hat bereits ausführliche Überprüfungen in den Bildungseinrichtungen ab Mitte September angekündigt und verlangt hierfür die Vorlage der entsprechenden Arbeitsvertragsunterlagen. Inzwischen gibt es eine Streitgemeinschaft, die gemeinsam wegen der ungelösten rechtlichen Probleme gegen die neue Verordnung vorgehen will.

Für Rückfragen rufen Sie gern an:

Jürgen Banse, Geschäftsführer VDP Sachsen-Anhalt
Tel.: 0391/7319160
E-Mail: VDP.LSA@t-online.de www.vdp-sachsen-anhalt.de

Der Verband der Privatschulen Sachsen-Anhalt ist als anerkannter Berufsverband ein aktiver Interessensvertreter für freie Schulen und private Erwachsenenbildungsdienstleister. Ihm gehören 72 Träger von allgemein- und berufsbildenden Schulen an 160 Standorten an. Der Verband setzt sich für die Förderung des freien Bildungswesens ein und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Wirtschaft, Politik und Verwaltung nachhaltig und seriös.